
Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Kultur- und Heimatpflege vom 25.05.2009 in der Fassung vom 14.10.2011.

(In Kraft seit 27.09.2011)

(1) Allgemein

Die Stadt Langenhagen fördert, im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen- und brauchtumpflegerischen Vereine.

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt und nach diesen Richtlinien festgesetzt, ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Rechte der Ortsräte bleiben unberührt.

(2) Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle Vereine, mit Ausnahme politisch orientierter Gruppierungen:

- die im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder einem übergeordneten Dachverband angehören.
- die ihren Sitz laut Vereinsatzung/-register in Langenhagen haben oder die Bezeichnung Langenhagen in ihrem Vereinsnamen führen.
- die steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind, oder deren betreffender Dachverband als gemeinnützig anerkannt ist.

(3) Förderungsarten

Es werden Zuschüsse für förderungsfähige Aktivitäten und Anschaffungen gewährt.

(3.1) förderungsfähige Aktivitäten

Unter förderungswürdiger Aktivität ist eine parteipolitisch und weltanschaulich neutrale Veranstaltung in Langenhagen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse stattfindet. Die förderungsfähigen Aktivitäten müssen durch Presseberichte, Plakate oder Ähnliches öffentlich beworben bzw. angezeigt werden und damit für jeden zugänglich sein.

(3.2) Anschaffungen

Es werden Zuschüsse für langlebige Anschaffungen (z. B. Instrumente, Uniformen etc.) sowie für Übungsmaterialien (z.B. Noten, Textbücher) gewährt. Berücksichtigt werden nur die im laufenden Kalenderjahr anfallenden Kosten.

(4) Antragsverfahren und Bewilligung

Anträge für Zuschüsse sind schriftlich und grundsätzlich bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt wird über die Gewährung aller eingegangenen Anträge im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entschieden.

Nach Durchführung der Veranstaltung gem. Ziffer 3.1 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, durch den die Gesamtkosten, die erzielten Einnahmen und das entstandene Defizit nachgewiesen werden. Als Zuschuss wird in der Regel ein Betrag bis 20 % des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch 500 € gewährt.

Als Zuschuss gem. Ziffer 3.2 wird in der Regel pro Verein ein Betrag bis 20% des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch 500 € gewährt.

Die Entscheidung der Fachdienstleitung 4-2 über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Soweit ein Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist der von der Stadt gewährte Zuschuss insgesamt an die Stadt Langenhagen zurückzuzahlen.

Im besonderen Einzelfall kann der Bürgermeister Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

(5) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Langenhagen in Kraft.